

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

A) Problemlage und Zielsetzung

Die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Landeskirche geschieht in einer historisch gewachsenen Struktur, die sich in der Praxis bewährt hat. Auf vier fachlichen Ebenen arbeiten hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden, Dekanaten und Propsteien:

- B-Kirchenmusikstellen,
- B-Kirchenmusikstellen mit Verantwortung für die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen und die Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik im Dekanat, (Dekanatskantorat).
- A-Kirchenmusikstellen mit besonderem künstlerischem Schwerpunkt,
- A-Kirchenmusikstellen mit besonderem künstlerischem Schwerpunkt und Verantwortung für hauptberuflichen Kolleginnen und Kollegen sowie die Pflege und Entwicklung der Kirchenmusik im Propsteibereich mit überregionaler Ausstrahlung auch auf die gesamte Landeskirche (Propsteikantorat).

Diese Struktur, die sich als hilfreich und unterstützend auf allen Ebenen erwiesen hat, soll nun rechtlich abgesichert werden, um auch in Zukunft die Breite und Qualität des Arbeitsfeldes erhalten zu können.

B) Lösung

Die Kirchenleitung schlägt daher die Novellierung des Kirchenmusikgesetzes sowie der Kirchenmusikverordnung vor, um verschiedene praktische Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes besser als bisher zu regeln. Insbesondere betrifft dies die organisationsrechtliche Berücksichtigung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren und die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an den veränderten Aufgabenbereich des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung sowie die Anerkennung neuerer Master- und Bachelorstudienabschlüsse.

Der Gesetzentwurf ist Ergebnis interner Beratungen der Kirchenverwaltung und des Zentrums Verkündigung sowie zweier Konsultationen mit den sechs Mitarbeitenden, die derzeit die Aufgaben der Propsteikantoren wahrnehmen und den sechs Dekanatsynodalvorständen, die Arbeitgeber dieser Mitarbeitenden sind.

Die Kirchenleitung hat diesen Entwurf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatsynodalvorstandsvorsitzenden sowie dem Pfarrerausschuss vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Die Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat keine Einwände erhoben.

C) Zu den Regelungen

Das Anliegen des erneuerten Gesetzes ist, die Kirchenmusik in der EKHN auf lange Sicht bei knapperen Ressourcen gut aufzustellen und eine Struktur zu schaffen, durch die der kirchenmusikalische Dienst auf verschiedenen Ebenen gut beraten und entwickelt werden kann.

Insbesondere ändert sich im Vergleich zum bisher gültigen Gesetz:

1. Die Beauftragung des Propsteikantorates ist Bestandteil einer hauptberuflichen A-Vollzeitstelle. Bislang wurde diese Aufgabe zusätzlich zu einer 100%igen Anstellung wahrgenommen. Bei einer Neuausschreibung kann aber die Stelle aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht zu 120% ausgeschrieben werden. Außerdem gilt es, neue Mitarbeitende vor Überforderung zu schützen.
2. Die Vorlage präzisiert die Aufgaben des Zentrums Verkündigung in der Begleitung und Steuerung der kirchenmusikalischen Arbeit in der EKHN, auch in den unterschiedlichen musikalischen Beauftragungen.
3. Die Vorlage berücksichtigt, dass neben den bisherigen kirchenmusikalischen Examina für den hauptberuflichen Dienst (B-Examen, A-Examen) mittlerweile parallel dazu die Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ an vielen Musikhochschulen eingeführt sind.

D) Alternativen

Keine.

E) Finanzielle Auswirkungen

Derzeit ist im Stellenplan des Zentrums Verkündigung pauschal ein Budget in Höhe von 34.100 Euro für die Zusatzaufträge der Propsteikantorate veranschlagt. Diese Aufträge haben hauptberufliche Kirchenmusiker freiwillig zusätzlich zum vollen Dienstauftrag in einem Dekanat übernommen. Momentan sind diese Aufträge für fünf Propsteibereiche vergeben. Der Propsteibereich Oberhessen ist zurzeit vakant.

Mit der von allen Betroffenen gewünschten gesetzlichen Neuregelung sollen im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst sechs verbindliche Stellen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren ausgewiesen werden. Die ehemals acht Beauftragungen werden damit auf sechs Stellen zurückgeführt.

Derzeit wird eine Arbeitszeit von 120% erwartet, was unter arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten als Dauerlösung nicht vertretbar ist. Die Aufgaben der Propsteikantorin oder des Propsteikantors sollen von diesen Mitarbeitenden daher zukünftig grundsätzlich innerhalb ihrer 100%-Stelle wahrgenommen werden. Es wird dann nur noch möglich sein, im Einzelfall eine erweiterte Arbeitszeit gemäß §15 KDAVO zu vereinbaren.

Aus dem Budget des Zentrums Verkündigung werden 34.100 EURO, die bisher im Stellenplan (mit einer 1,0 Stelle) zur Finanzierung der Zusatzaufträge der Propsteikantorinnen und der Propsteikantoren verwendet wurden, in den gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst überführt.

Die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung stellen sich wie folgt dar:

1. Den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind, werden zusätzlich 0,15 Stellenanteile für diese Mitarbeitenden zugewiesen. Je nachdem, ob diese Stellenanteile weiteren Mitarbeitenden zugewiesen werden können, die nach E 9 oder E 10 eingruppiert sind, entstehen dadurch Mehrkosten zwischen 19.100 Euro (bei E 9) und 26.200 Euro (bei E 10). (Stand: Dezember 2012).
2. Die Neuordnung der Aufgaben macht die Erarbeitung neuer Musterstellenbeschreibungen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren erforderlich. Die neue Musterstellenbeschreibung für die Propsteikantorate ergab eine Bewertung nach E 12. Hieraus folgt eine Kostensteigerung von insgesamt 8.300 Euro für alle sechs Stellen jährlich. (Stand Dezember 2012).
3. Die Propsteikantoratsstellen werden aufgrund der gesamtkirchlichen Aufgabenwahrnehmung, analog zu den Dekanatskantorenstellen, Personalkostenzuweisungen der Gesamtkirche in voller Höhe erhalten.
Der derzeit in § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung vorgesehene Abzug von pauschal 3.000 Euro bei den Personalkosten pro besetzter Vollzeitstelle für den kirchenmusikalischen Dienst wird deshalb perspektivisch für alle sechs Propsteikantoratsstellen entfallen, insgesamt 18.000 Euro jährlich (6 x 3.000 Euro).

Insgesamt entstehen bei dem beabsichtigten Modell Kosten zwischen 45.000 Euro und maximal 52.500 Euro jährlich.

Die gesamtkirchlichen Mehrkosten der Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung belaufen sich daher insgesamt auf höchstens 18.400 Euro p. a.

Die Kosten werden zum einen durch das zur Verfügung gestellte Budget des Zentrums Verkündigung in Höhe von 34.100 Euro aufgefangen. Die Restsumme in Höhe von maximal 18.400 Euro pro Jahr wird bei den gesamtkirchlichen Ausgaben für den kirchenmusikalischen Dienst kompensiert.

F) Beteiligung

Kirchenleitung,
Landeskirchenmusikdirektorin Kirschbaum,
Oberkirchenrätin Bäuerle,
Oberkirchenrätin Zander.

G) Anlage

Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes

**Kirchengesetz
zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes
Vom.....**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen.
Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe!
Ich will das Morgenrot wecken.
Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern,
ich will dir lobsingeln unter den Leuten.

Psalm 108, 2-4

Präambel

Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.

**Abschnitt 1
Kirchenmusikalischer Dienst**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchliche Mitarbeitende sind.

(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.

**§ 2
Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Leitungsgremien und die anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.

§ 3 Dienstbezeichnungen

(1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat die Aufgabe der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Propsteikantorin“ oder „Propsteikantor“.

§ 4 Kirchenmusikstellen

A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt. Von Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamtkirchliche Stellen.

§ 5 Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.

(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. eine durch eine Kirchenmusikprüfung (Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik) oder A- oder B-Prüfung), nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung; gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen,

2. ein Kirchenmusikpraktikum,

3. die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.

§ 6 Stellenbesetzung und Fachberatung

Die Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung.

Abschnitt 2
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat

§ 7
Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.
- (2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.

§ 8
Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

- (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors auszuweisen. Sie wird in der Regel als B-Kirchenmusikstelle und in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.
- (2) Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.

§ 9
Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

- (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.
- (2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.
- (3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.

Abschnitt 3
Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche

§ 10
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

- (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatssynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11
Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 12
Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.

(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.

§ 13
Verweisung auf frühere Fassungen

(1) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchenmusikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.

Artikel 2

Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikverordnung – KMusVO)

Abschnitt 1
Errichtung, Finanzierung, Verteilung
der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen

§ 1
Sollstellenplan

(1) Der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren jeweils gesondert aus.

(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.

§ 2
Konzeption und Aufgabenverteilung

(1) Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-

Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.

(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.

(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

§ 3 Stellenerrichtung

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats entscheidet der Dekanatssynodalvorstand nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. Die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 4 Stellenfinanzierung

(1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.

(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.

§ 5 Kirchenmusikpraktikum

(1) Die Anstellungsfähigkeit setzt in der Regel die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.

(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.

(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.

§ 6 Anstellung

(1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift und der Stellenbörse der EKHN ausgeschrieben werden.

(2) Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

(3) In der Regel finden ein Orgelvorspiel und eine Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt. Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Einführung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.

Abschnitt 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 8 Allgemeine Aufgaben und Rechte

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.

(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.

(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.

§ 9 Die Dienste im Einzelnen

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen und Musizieren im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.

(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst sowie die Mitwirkung in anderen musikalischen Veranstaltungen.

§ 10 Urlaub

(1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.

§ 11 Fortbildung

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.

§ 12 Urheberrechte

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, bei kirchlichen Veranstaltungen die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.

§ 13 Pflege und Nutzung der Musikinstrumente

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.

(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates zum Üben und für den Unterricht kostenfrei zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatssynodalvorstand als Eigentümer und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.

§ 14 Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Für die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.

(4) Das Dekanat sorgt für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren.

§ 15 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden teil.

Abschnitt 3
Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat

§ 16
Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

(1) Das Dekanat fördert und unterstützt als Kirche in der Region die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss gehören mindestens an:

1. ein Mitglied der Dekanatsynode,
2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,
3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.

(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatsynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten.

Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 17
Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanatsynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.
2. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.
3. Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.
4. Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.
5. Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf kirchengemeindlichen Stellen wahr.
6. Sie arbeiten eng mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posaunenwerks und dem Chorverband zusammen.
7. Sie unterstützen den Dekanatsynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.
8. Sie berichten der Dekanatsynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.

Abschnitt 4
Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche

§ 18
Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

(1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
3. Sachverständige für Orgeln und Glocken,
4. Beauftragte für das Singen mit Kindern,
5. Beauftragte für Populärmusik,
6. Beauftragte für Rundfunkarbeit,
7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken, insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband, zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbereich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.

§ 19
Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.
2. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.
3. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.

(4) Die Dekanatsynodalvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

**§ 20
Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Kirchenmusikgesetz (KMusG)

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung stellt klar, dass sich das Gesetz vor allem auf die hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusiker in den Dekanaten und der Gesamtkirche bezieht. Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vor allem in den Kirchengemeinden, die dort nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nur, soweit es sinnvoll auf diese kirchlichen Mitarbeitenden angewandt werden kann.

Zu § 2 Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Diese Regelung führt inhaltlich die geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 3 Dienstbezeichnungen

Durch diese Regelung werden die Dienstbezeichnungen neu geordnet. Für die Mitarbeitenden mit herausgehobenen Aufgaben auf Dekanats Ebene wird die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ und „Dekanatskantor“ anstelle der bisherigen Bezeichnungen „Dekanatskirchenmusikerin“ und „Dekanatskirchenmusiker“ eingeführt. Die bisherigen Dienstbezeichnungen haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Da das Wort „Kantor“ eindeutig kirchlich besetzt ist, ist hier eine deutlichere Profilierung zu erwarten.

Die bisher gebräuchliche Bezeichnung „Propsteikantorin“ und „Propsteikantor“ wird nunmehr als Dienstbezeichnung in das Gesetz aufgenommen.

Die Möglichkeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, sich als „Kantorin“ oder „Kantor“ zu bezeichnen, wird als deklaratorische Formulierung beibehalten, da hier bereits nach der geltenden Gesetzesregelung keine formale Dienstbezeichnung vorlag.

Zu § 4 Kirchenmusikstellen

Die Regelung ist sprachlich überarbeitet worden, ohne dass eine inhaltliche Veränderung vorgenommen wurde.

Zu § 5 Anstellungsfähigkeit

Durch die Neuregelung in Absatz 1 wird auf ein Anstellungsfähigkeitszeugnis aus Verwaltungsvereinfachungsgründen verzichtet.

In Absatz 2 wird den aufgrund des Bolognaprozesses auch im Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung eingeführten Master- und Bachelorstudiengänge Rechnung getragen. Zukünftig wird auch die Anerkennung für die entsprechenden Studienabschlüsse der Master- und Bachelorstudiengänge für evangelische und katholische Kirchenmusik neben der A- und B-Prüfung ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu § 6 Stellenbesetzung und Fachberatung

Durch die Neuregelung wird nunmehr festgelegt, dass bei der Besetzung von A- und B-Kirchenmusikstellen das Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung herzustellen ist.

Zu § 7 Aufgaben des Dekanats

Diese Regelung führt inhaltlich die geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 8 Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Diese Regelung baut in Absatz 1 auf der bisherigen Regelung inhaltlich auf. Die Neuregelung präzisiert jedoch, dass im gesamtkirchlichen Sollstellenplan die Stellen der Dekanatskantorate als Vollzeitstellen auszuweisen sind. Diese Stellen werden in der Regel als B-Kirchenmusikstelle ausgewiesen, was auch die Möglichkeit eröffnet, diese Stellen ausnahmsweise als A-Kirchenmusikstelle auszuweisen. Diese Stellen werden wie bisher in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.

Absatz 2 baut inhaltlich ebenfalls auf der bisherigen Regelung auf, präzisiert jedoch, dass Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren die Aufgabe der Fachberatung für alle nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahrnehmen.

Zu § 9 Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

Durch diese Neuregelung wird der Aufgabenbereich der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren nun kirchengesetzlich geregelt. Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren bilden auf der Ebene des Propsteibereichs das Bindeglied zwischen den hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und –Kirchenmusikern der Dekanate und dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung. Zukünftig sollen diese Stellen ebenfalls im gesamtkirchlichen Sollstellenplan ausgewiesen werden. Für jeden Propsteibereich ist eine Vollzeitstelle in einem dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanat auszuweisen. Die Stellen sind A-Kirchenmusikstellen und nehmen neben den Aufgaben des Propsteikantorats auch dekanatsbezogene Aufgaben und kirchenmusikalische Tätigkeiten in einer Kirchengemeinde wahr.

Durch Absatz 2 müssen zukünftig die Stellen für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren einerseits und für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren andererseits mit unterschiedlichen Personen besetzt werden. Für die bereits tätigen Mitarbeiter enthält § 12 Absatz 2 eine Übergangsregelung bis zu einer Neubesetzung.

Absatz 3 regelt den Aufgabenbereich der Mitarbeitenden. Sie haben die Aufgabe, die Dekanatssynodalvorstände fachlich zu beraten und sind auch für die Fachberatung der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten zuständig.

Zu § 10 Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

Die Regelung führt die bisherige Regelung fort, ergänzt sie jedoch durch die Klarstellung, dass der Fachbereich auch die Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahrnimmt.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

Auch die Verordnungsermächtigung wird fortgeführt.

Zu § 12 Übergangsbestimmungen

Nach Absatz 1 dieser Regelung werden bestehende Beauftragungen als Propsteikantor fortgeführt.

Absatz 2 enthält Übergangsregelungen für diejenigen, die derzeit die Aufgaben als Dekanatskantoren und Propsteikantoren wahrnehmen. Diese Mitarbeitenden können beide Aufgaben fortführen. Eine Trennung der Aufgaben muss in diesem Fall erst bei einer Neubesetzung der Stelle erfolgen.

Zu § 13 Verweisung auf frühere Fassungen

Diese Regelung stellt klar, dass Verweisungen auf frühere Fassungen des Kirchenmusikgesetzes auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf das neu gefasste Kirchenmusikgesetz verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Durch die Regelung des Absatzes 2 ist klargestellt, dass auch ohne formelle Änderungen der Begriffe „Dekanatskirchenmusikerin“ und „Dekanatskirchenmusiker“ mit in Kraft treten des Kirchenmusikgesetzes die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“ gilt.

Artikel 2 Kirchenmusikerverordnung (KMusVO)

Zu § 1 Sollstellenplan

In Absatz 1 der Regelung ist nunmehr deutlicher als bisher geregelt, dass der gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst folgende Stellen auszuweisen hat:

- dem Dekanat zugewiesene Dauerstellen,
- den Dekanaten befristet übertragene Ergänzungsstellen,
- die A-Kirchenmusikstellen,
- die B-Kirchenmusikstellen – im Ausnahmefall die A-Kirchenmusikstelle – für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren,
- sowie die 0,15-Stellenanteile für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren bei einer A-Kirchenmusikstelle.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung zum Ausweis einer zweiten Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor im gesamtkirchlichen Sollstellen fort.

Zu § 2 Konzeption und Aufgabenverteilung

Die Neuregelung basiert auf der bisherigen Regelung, präzisiert aber die Verantwortlichkeiten von Dekanatssynodalvorstand und betroffenen Kirchenvorständen:

- a) Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat, die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat enthält. Die Arbeitsverteilung und die Arbeitsschwerpunkte in den Kirchengemeinden sind in der Konzeption im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.
- b) Über die konkreten Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen, d.h. mit Zustimmung, des jeweils zuständigen Kirchenvorstands.

Die Streichung der bisherigen Regelung einer verbindlichen Festlegung von Tätigkeitsanteilen in Kirchengemeinden eröffnet Dekanaten, vor dem Hintergrund der Bildung größerer Dekanate und notwendiger Stelleneinsparungen im gesamtkirchlichen Sollstellenplan, mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

Um einer Zersplitterung der Vollarbeitsverhältnisse von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern entgegenzuwirken, ist in Absatz 2 eine neue Regelung aufgenommen worden, wonach A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden sollen.

Zu § 3 Stellenerrichtung

Absatz 1 führt die bisherige Regelung unverändert fort.

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Regelung nur noch ein Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen des Dekanats vor, um die Handlungsfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands bei seiner Sollstellenplanung zu erhöhen. Neu aufgenommen wurde der deklaratorische Hinweis auf die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 KGO.

Zu § 4 Stellenfinanzierung

Die Regelung führt die bisherige geltende Regelung unverändert fort.

Zu § 5 Kirchenmusikpraktikum

Die Regelung führt die bisherige Regelung unverändert fort, präzisiert jedoch, dass bei entsprechender Berufserfahrung von einem Praktikum abgesehen werden kann.

Zu § 6 Anstellung

Bei Stellenausschreibungen ist die deklaratorische Ergänzung in Absatz 1 aufgenommen worden, dass die Stellenausschreibung auch in der Stellenbörse der EKHN zu erfolgen hat.

In Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Besetzung von Stellen für A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker, die auch einen Arbeitsauftrag in Kirchengemeinden wahrnehmen sollen, die Auswahlentscheidung für eine bestimmte Bewerberin oder einen bestimmten Bewerber vom Dekanats-synodalvorstand im Einvernehmen, d.h. mit Zustimmung der betreffenden Kirchenvorstände, zu treffen ist.

In Absatz 3 ist ohne inhaltliche Änderung klarer als bisher formuliert, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Zentrums Verkündigung den Dekanats-synodalvorstand im Besetzungsverfahren hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern fachlich zu beraten und die Aufgaben für die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen hat.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 ist klargestellt, dass der Fachbereich Kirchenmusik vom jeweiligen Dekanats-synodalvorstand von Anfang an mit beratender Stimme bei Besetzungsverfahren für A- oder B-Kirchenmusikstellen zu beteiligen ist.

Zu § 7 Einführung

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort. Die Streichung des Verweises auf eine „empfohlene Ordnung“ ist zur Klarstellung erfolgt, da es eine gesonderte Ordnung für die Einführung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht gibt.

Zu § 8 Allgemeine Aufgaben und Recht

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort. Durch die Ergänzung des Satzes 2 in Absatz 1 ist klargestellt, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als kirchenmusikalische Fachleute auch die ehrenamtlichen Leitungsgremien Kirchenvorstand und Dekanats-synodalvorstand in ihrer Leitungsverantwortung unterstützen, wie dies in § 2 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes bereits allgemein festgehalten ist.

Zu § 9 Die Dienste im Einzelnen

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort.

Zu § 10 Urlaub

Die Neuregelung des Absatzes 2 passt die bisherige Regelung an die geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen der EKHN an. Das Risiko, dass Mitarbeitende nur dann Urlaub nehmen können, wenn eine Stellvertretung sichergestellt ist, kann den Mitarbeitenden arbeitsrechtlich nicht aufgebürdet werden. In die Neuregelung übernommen wurde daher nur noch die Verpflichtung der Mitarbeitenden, das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder einer abgestimmten Urlaubsplanung zu unterstützen.

Zu § 11 Fortbildung

Die Neuregelung baut auf der bisherigen Regelung auf, formuliert jedoch klarer als bisher, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sich fortbilden müssen und hierzu an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanats, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN teilnehmen.

Zu § 12 Urheberrechte

Die Neuregelung stellt klar, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nur bei kirchlichen Veranstaltungen für die Einhaltung der Rahmenbedingungen des Urheberrechtsgesetzes sowie der von der EKD für alle Gliedkirchen abgeschlossenen Verträge mit den Verwertungsgesellschaften verantwortlich sein können. Im Übrigen wird die bisherige Regelung inhaltlich fortgeführt.

Zu § 13 Pflege und Nutzung der Musikinstrumente

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich fort. In Absatz 2 ist klarer als bisher formuliert, dass es zur Aufgabe von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auch gehört, für kirchenmusikalischen Nachwuchs zu sorgen. Ihnen sind daher die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanats zum Üben und für den entsprechenden Unterricht kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dabei setzt die Benutzung durch Dritte, d.h. durch Schüler, das Einverständnis mit den Eigentümern, d.h. dem Kirchenvorstand oder dem Dekanatssynodalvorstand, voraus.

Zu § 14 Arbeits- und Finanzmittel

In Absatz 1 wird zunächst die bisherige Regelung unverändert fortgeführt.

In Absatz 2 ist im Hinblick auf die Neuregelung des § 55 KHO neu geregelt, dass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ein Budget mit entsprechender Anordnungsbefugnis, aber auch der Verpflichtung zur Überwachung dieses Budgets, eingeräumt werden kann. Die Verantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den Haushalt insgesamt bleibt selbstverständlich bestehen.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 ist auch für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren geregelt, dass das anstellende Dekanat für eine angemessene Sachausstattung dieser Mitarbeitenden verantwortlich ist.

Zu § 15 Beteiligung an Beratung der Leitungsgremien

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich unverändert fort.

Zu § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat

Die Absätze 1 und 2 führen die bisherigen Regelungen inhaltlich unverändert fort. Durch die Streichung der bisherigen Regelung, wonach dieser Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt, gilt die allgemeine Regelung der Dekanatssynodalordnung, wonach die Dekanatssynode bestimmt, wie Vorsitz und Stellvertretung bestimmt wird. Eine mögliche Alternative kann

dann auch sein, dass der Ausschuss wie bisher seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt.

In Absatz 3 sind die Kernaufgaben des Ausschusses für Kirchenmusik erstmals beschrieben, weitere Aufgaben können dem Ausschuss von der jeweiligen Dekanatsynode übertragen werden.

Zu § 17 Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren

Die Regelung beschreibt die Aufgaben der Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren neu. Schwerpunktartig sollen Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat zuständig sein, die nebenberuflich und ehrenamtlich tätig sind. Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig. Sie organisieren Kirchenmusikkonvente und Chortreffen. Sie beraten den Dekanatssynodalvorstand, die Kirchenvorstände und die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Absatz 2 regelt, dass sie den Fachbereich Kirchenmusik unterstützen, indem sie bei der Fortbildung und Abnahme von C- und D-Prüfungen mitwirken.

Durch Absatz 3 ist als neue Aufgabe der Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posaunenwerks und dem Chorverband, geregelt.

Durch die Regelung des Absatzes 4 über den Ausschuss für Kirchenmusik ist auch die Zusammenarbeit mit der Dekanatsynode geregelt. Im Rahmen des jährlichen Ausschussberichts geben Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren einen Bericht über ihre kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat ab.

Zu § 18 Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung

Die Regelung führt die bisherige Regelung inhaltlich fort, formuliert aber genauer als bisher, welche Mitarbeitenden zum Fachbereich Kirchenmusik gehören.

Da es eine Ordnung des Zentrums Verkündigung nicht gibt, wurde die entsprechende bisherige Regelung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht fortgeführt.

Zu § 19 Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren

Die Neuregelung enthält erstmals eine Beschreibung der Aufgaben der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. Als vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende sollen sie zukünftig mit 15 % ihrer Arbeitszeit – bei Ausnutzung bestehender arbeitsrechtlicher Möglichkeiten bis maximal 20 % ihrer Arbeitszeit – die Landeskirchenmusikdirektorin unterstützen, indem sie die Aufgabe der Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in ihrem Propsteibereich wahrnehmen.

Durch die Neuregelung des Absatzes 4 wird die Wahrnehmung und Beachtung der Fachberatung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren zukünftig für die Dekanatssynodalvorstände als Anstellungsträger verpflichtend. Dadurch soll insbesondere in Konflikt- und Problemfällen sichergestellt werden, dass die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit gewährleistet bleibt.

Zu § 20 Verweisung auf frühere Fassungen

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Verweisungen auf frühere Fassungen der Kirchenmusikverordnung auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf die neu gefasste Kirchenmusikverordnung verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

**Synopse zum Kirchenmusikgesetz
und zur Kirchenmusikverordnung**

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16)</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen. Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe! Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern, ich will dir lobsingem unter den Leuten.</p> <p style="text-align: right;">Psalm 108, 2-4</p> <p>Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens. <u>Die rechtliche Gestaltung dieses Amtes bestimmt sich nach diesem Gesetz.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Kirchenmusikalischer Dienst</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes vom.....</p> <p style="text-align: center;"><u>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG)</p> <p>Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen. Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe! Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter den Völkern, ich will dir lobsingem unter den Leuten.</p> <p style="text-align: right;">Psalm 108, 2-4</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Kirchenmusikalischer Dienst</p> <p><u>§ 1. Anwendungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans für den kirchenmusikalischen Dienst inne haben oder gesamtkirchli-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 1. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Organe, die anderen Mitarbeitenden der Gemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten, erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.</p> <p>§ 2. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“.</p> <p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, <u>in deren Dienst das Singen und die Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellen</u>, können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann weitere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p> <p>§ 3. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) <u>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihr Amt auf A- und B-Kirchenmusikstellen oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen aus.</u></p> <p>(2) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchen-</p>	<p><u>che Mitarbeitende sind.</u></p> <p><u>(2) Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden finanzierte Stellen innehaben oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.</u></p> <p>§ 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die <u>Leitungsgremien</u> und die anderen Mitarbeitenden der <u>Kirchengemeinden</u> und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten und erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.</p> <p>§ 3. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.</p> <p>(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dekanat die Aufgabe <u>der Beratung des Dekanatsynodalvorstands bei der Erstellung einer Konzeption für den kirchenmusikalischen Dienst, der Koordination der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat sowie der Fachberatung der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wahrnehmen</u>, führen die Dienstbezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.</p> <p><u>(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem Propsteibereich die Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der jeweiligen Dekanate wahrnehmen, führen die Dienstbezeichnung „Propsteikantorin“ oder „Propsteikantor“.</u></p> <p><i>überflüssig, streichen</i></p> <p><i>streichen, s. § 1</i></p> <p><i>streichen, s. § 5 Abs. 1</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p><u>musikalische Prüfung voraus.</u></p> <p><u>(3) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz sinngemäß.</u></p> <p>§ 4. Kirchenmusikstellen. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanzierte und gesamtkirchliche Stellen bleiben davon unberührt.</p> <p><u>(2) Die Verteilung der A- und B- Kirchenmusikstellen auf die Dekanate wird in einem Sollstellenplan festgelegt.</u></p> <p>§ 5. Anstellungsfähigkeit. (1) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er eine kirchliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt.</p> <p>(2) Die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit setzt neben dem Bestehen einer Kirchenmusikprüfung (A- oder B-Prüfung) und der Absolvierung eines Kirchenmusikpraktikums die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche voraus. In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Durch die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit wird kein Anspruch auf Anstellung begründet.</p> <p>§ 6. Stellenbesetzung. Der Anstellungsträger wird bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle von dem Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung fachlich beraten.</p>	<p><i>streichen, s. § 1 Abs. 2</i></p> <p>§ 4. Kirchenmusikstellen. A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. <u>Deren Verteilung wird von der Kirchenleitung in einem gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst festgelegt.</u> Von Kirchengemeinden oder Dekanaten aus Eigenmitteln finanzierte Stellen bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für gesamtkirchliche Stellen.</p> <p>§ 5 Anstellungsfähigkeit. (1) <u>Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.</u></p> <p><u>(2) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine durch eine Kirchenmusikprüfung (Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder Bachelor oder Master of Music (Diploma Supplement: Katholische Kirchenmusik) oder A- oder B-Prüfung), nachgewiesene abgeschlossene Ausbildung; gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.</u> 2. ein Kirchenmusikpraktikum, 3. <u>die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.</u> <p>In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.</p> <p><i>entfällt</i></p> <p>§ 6. Stellenbesetzung und Fachberatung. Die Besetzung <u>von A- und B-Kirchenmusikstellen geschieht im Benehmen</u> mit dem Zentrum Verkündigung.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p> <p>§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes <u>gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.</p> <p><u>(3) Das Dekanat ist Anstellungsträger für A- und B-Kirchenmusikstellen.</u></p> <p>§ 8. Amt der Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker. (1) Im Sollstellenplan ist für jedes Dekanat die hauptamtliche Stelle einer Dekanatskirchenmusikerin oder eines Dekanatskirchenmusikers enthalten. Sie wird in der Regel in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde eingerichtet.</p> <p>(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung <u>im Dekanat wahr.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat</p> <p>§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.</p> <p><i>Absatz 3 streichen, da in § 4 bereits geregelt.</i></p> <p>§ 8. Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. (1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jedes Dekanat eine Vollzeitstelle einer Dekanatskantorin oder eines Dekanatskantors <u>auszuweisen.</u> Sie wird in der Regel <u>als B-Kirchenmusikstelle und</u> in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde <u>errichtet.</u></p> <p>(2) Die <u>Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren</u> nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung <u>aller nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Dekanat wahr.</u></p> <p>§ 9. Propsteikantorinnen und Propsteikantoren. (1) <u>Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</u></p> <p><u>(2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.</u></p> <p><u>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 9. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände und die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p> <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 10. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) <u>§ 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.</u></p> <p>(2) <u>Die übrigen Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 10. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung <u>sowie Aufgaben der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern</u> wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatsynodalvorstände, die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p> <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p> <p>§ 11. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><i>streichen, siehe Art. 3</i></p> <p>§ 12. Übergangsbestimmungen. (1) <u>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.</u></p> <p>(2) <u>Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.</u></p> <p>§ 13. Verweisung auf frühere Fassungen. (1) <u>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Kirchen-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evange- lischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290)</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 des Kirchenmusikgesetzes vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen</p> <p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der Sollstellenplan wird <u>von der Kirchenleitung beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht</u>. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus.</p> <p>(2) Im Sollstellenplan werden die A- Kirchenmusikstellen, <u>die für die Gesamtkirche von besonderer Bedeutung sind</u>, ausgewiesen. Die Besetzung dieser Stellen geschieht im Einvernehmen zwischen dem Anstellungsträger und <u>der Kirchenleitung</u>.</p> <p>(3) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Dekanatskirchenmusikerstelle ausgewiesen werden.</p> <p>§ 2. Aufgabenverteilung. (1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und Im Benehmen mit</p>	<p><u>musikgesetzes verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><u>(2) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen die Bezeichnung „Dekanatskirchenmusikerin“ oder „Dekanatskirchenmusiker“ verwendet, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Dekanatskantorin“ oder „Dekanatskantor“.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 2</u></p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evange- lischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Errichtung, Finanzierung, Verteilung der hauptamtlichen Kirchenmusikstellen</p> <p>§ 1. Sollstellenplan. (1) Der <u>gesamtkirchliche Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst</u> wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er weist die den Dekanaten zugewiesenen Dauerstellen sowie befristet übertragene Ergänzungsstellen aus. <u>Er weist A-Kirchenmusikstellen, die Stellen für Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren sowie die Stellenanteile von 15 Prozent einer Vollzeitstelle für Propsteikantorinnen und Propsteikantoren jeweils gesondert aus.</u></p> <p><i>streichen, siehe § 4 Abs. 1 KiMuG</i></p> <p><i>s. § 6 KiMusG</i></p> <p>(2) In Dekanaten mit mehr als 50.000 Kirchenmitgliedern kann eine zweite Stelle aus dem Sollstellenplan als Stelle für eine Dekanatskantorin oder einen Dekanatskantor ausgewiesen werden.</p> <p>§ 2. <u>Konzeption und Aufgabenverteilung.</u> (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt</u> unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>den Kirchenvorständen und der Fachberatung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat festzulegen.</p> <p>(2) Die Tätigkeitsanteile, die sich auf die Arbeit in den Kirchengemeinden beziehen, müssen für alle Kirchenmusikstellen im Dekanat in der Summe mindestens 60 Prozent betragen.</p> <p>§ 3. Stellenerrichtung. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen beim Dekanat entscheidet der Dekanatssynodalvorstand <u>im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenvorständen</u> und nach Stellungnahme der Fachberatung mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>§ 4. Stellenfinanzierung. (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p> <p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen <u>nach den §§ 1 bis 3</u> eine A- oder B-Kirchenmusikstelle zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Anstellung</p>	<p><u>der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.</u> Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat <u>sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen</u> festzulegen.</p> <p><i>gestrichen</i></p> <p>(2) <u>Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.</u></p> <p>(3) <u>Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</u></p> <p>§ 3. Stellenerrichtung. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen sollen als Vollzeitstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikstellen <u>des Dekanats</u> entscheidet der Dekanatssynodalvorstand <u>nach Stellungnahme des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung.</u> Die Genehmigungsbefugnisse der Kirchenverwaltung nach § 47 der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p> <p>§ 4. Stellenfinanzierung. (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p> <p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 6. Kirchenmusikpraktikum. (1) Die Anstellungsfähigkeit setzt die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle <u>oder Berufserfahrung</u> voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden.</p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.</p> <p>(3) Praktika anderer Gliedkirchen der EKD können anerkannt werden.</p> <p>§ 5. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen. Als Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit kann <u>die Kirchenverwaltung aufgrund einer Stellungnahme der Fachberatung andere als kirchenmusikalische Prüfungen ganz oder zum Teil anerkennen</u>. Gegebenenfalls ist in fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.</p> <p>§ 7. Anstellung. (1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben werden. <u>Der Anstellungsträger kann im Einvernehmen mit der Fachberatung von einer Ausschreibung absehen.</u></p> <p>(2) Bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle, die ihren Arbeitsschwerpunkt im Dekanat und in einer oder mehreren Gemeinden hat, wird der Besetzungsbeschluss <u>einvernehmlich zwischen dem Dekanatssynodalvorstand und den Kirchenvorständen getroffen</u>. Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und <u>zur Vorbereitung</u> des Beschlusses wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. <u>Die Fachberatung ist an dem Verfahren zu beteiligen.</u></p> <p>(3) In der Regel findet ein Orgelvorspiel und Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt, deren Aufgaben von der Fachberatung gestellt werden. Sie <u>gibt dem gemeinsamen Ausschuss ein mündliches Gutachten über die Fähigkeit und die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.</u></p>	<p>§ 5. Kirchenmusikpraktikum. (1) Die Anstellungsfähigkeit <u>setzt in der Regel</u> die Ableistung eines mindestens sechswöchigen Praktikums bei einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle voraus. Das Praktikum soll frühestens nach dem Grundstudium absolviert werden. Es findet während der Semesterferien statt; es soll nicht während der Schulferien abgeleistet werden. <u>Bei entsprechender Berufserfahrung soll von einem Praktikum abgesehen werden.</u></p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung ist für Planung und Durchführung des Praktikums verantwortlich und stellt eine Bescheinigung über das geleistete Praktikum aus.</p> <p>(3) Praktika anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt werden.</p> <p><i>siehe § 5 Abs. 2 KiMuG-E</i></p> <p>§ 6. Anstellung. (1) Eine A- oder B-Kirchenmusikstelle, die zu besetzen ist, soll in mindestens einer Fachzeitschrift <u>und der Stellenbörse der EKHN</u> ausgeschrieben werden.</p> <p>(2) <u>Besteht bei einer A- oder B-Kirchenmusikstelle auch ein Arbeitsauftrag in einer oder mehreren Kirchengemeinden, ist die Auswahlentscheidung im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenvorständen zu treffen.</u> Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.</p> <p>(3) In der Regel finden ein Orgelvorspiel und eine Chorleitungsprobe für die Bewerberinnen und Bewerber statt. <u>Die Aufgaben werden vom Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung gestellt.</u></p> <p>(4) <u>Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachbereichs Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist vom Dekanatssynodalvorstand am gesamten Besetzungsverfahren mit beratender Stimme zu</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 8. Einführung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst <u>nach der empfohlenen Ordnung in ihr Amt</u> eingeführt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>§ 9. Allgemeine Aufgaben und Rechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstanweisung eigenständig.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen <u>entsprechend der Dienstanweisung</u> mit.</p> <p>(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.</p> <p>(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese sind mit dem für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.</p> <p>§ 10. Die Dienste im Einzelnen. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen im Gottesdienst und in Gruppen und Veranstaltungen der Gemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.</p> <p>(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst, außerdem die Mitwirkung in anderen musika-</p>	<p><u>beteiligen. Sie oder er berät sowohl den gemeinsamen Ausschuss als auch den Dekanatssynodalvorstand hinsichtlich der Fähigkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.</u></p> <p>§ 7. Einführung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst eingeführt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</p> <p>§ 8. Allgemeine Aufgaben und Rechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen aus Vergangenheit und Gegenwart lebendig werden lassen. Sie sind für die kirchenmusikalische Arbeit verantwortlich <u>und unterstützen insoweit die Dekanatssynodalvorstände und Kirchenvorstände in ihrer Leitungsverantwortung.</u> Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Stellenbeschreibung eigenständig.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen mit.</p> <p>(3) Für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Absprache mit den für die Gottesdienstleitung Verantwortlichen zuständig.</p> <p>(4) Die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen für Gemeinde und Öffentlichkeit gehören zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Diese <u>Veranstaltungen sind mit dem jeweils zuständigen Leitungsgremium mittel- und langfristig zu planen.</u></p> <p>§ 9. Die Dienste im Einzelnen. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern das Singen <u>und Musizieren</u> im Gottesdienst, in Gruppen und in Veranstaltungen der <u>Kirchengemeinde</u> oder des Dekanates.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker leiten Chöre und Instrumentalgruppen und streben gegebenenfalls die Bildung solcher Gruppen an.</p> <p>(3) Zum Orgeldienst gehören neben der Einleitung und Begleitung des Gemeindegesangs eigenständige musikalische Elemente im Gottesdienst <u>sowie die Mitwirkung in anderen musika-</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>lischen Veranstaltungen.</p> <p>§ 11. Urlaub. (1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die Dauer des Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit vom Dienst für Vertretung. Sie werden hierin durch das jeweils zuständige Leitungsgremium unterstützt.</p> <p>§ 12. Fortbildung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen an Fortbildungsmaßnahmen und an Kirchenmusikkonventen des Dekanates <u>und</u> der Gesamtkirche teilnehmen.</p> <p>§ 13. Urheberrechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf <u>das</u> Kopierverbot hinzuweisen.</p> <p>§ 14. Pflege und Nutzung der Musikinstrumente. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.</p> <p>2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern stehen die Instrumente der Gemeinde oder des Dekanates für Üben und Unterricht zur (freien) Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatsynodalvorstand und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.</p> <p>§ 15. Arbeits- und Finanzmittel. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bean-</p>	<p>lischen Veranstaltungen.</p> <p>§ 10. Urlaub. (1) Erholungsurlaub und freie Wochenenden sind rechtzeitig mit der oder dem Dienstvorgesetzten und im Benehmen mit den zuständigen Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu vereinbaren. Sie sollen außerhalb der hohen kirchlichen Feiertage liegen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>unterstützen das jeweils zuständige Leitungsgremium bei der Sicherstellung einer Vertretung für die Dauer ihres Erholungsurlaubs oder einer sonstigen Abwesenheit z.B. durch Absprache von Vertretungsdiensten oder abgestimmte Planung von Urlaub.</u></p> <p>§ 11. Fortbildung. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker <u>nehmen</u> an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche <u>oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z.B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.</u></p> <p>§ 12. Urheberrechte. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, <u>bei kirchlichen Veranstaltungen</u> die vom jeweiligen Veranstalter aufgrund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die im Urheberrechtsgesetz verankerten Bestimmungen <u>sowie die mit den Verwertungsgesellschaften bestehenden Vereinbarungen</u> zur Vervielfältigung von Noten einzuhalten und auch die mit ihnen zusammen Musizierenden auf Kopierverbote hinzuweisen.</p> <p>§ 13. Pflege und Nutzung der Musikinstrumente. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf zu achten, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente in gutem Zustand sind.</p> <p><u>(2) Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern</u> stehen die Instrumente der Kirchengemeinde oder des Dekanates <u>zum</u> Üben und <u>für den</u> Unterricht <u>kostenfrei</u> zur Verfügung. Die Benutzung durch Dritte setzt das Einvernehmen zwischen dem Kirchenvorstand oder Dekanatsynodalvorstand <u>als Eigentümer</u> und den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern voraus.</p> <p>§ 14. Arbeits- und Finanzmittel. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bean-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>tragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Über die für kirchenmusikalische Zwecke bereitgestellten Mittel können die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Rahmen ihrer Arbeitsplanung nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums verfügen.</p> <p>(3) Für die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. Für die Ausstattung sorgt das Dekanat.</p>	<p>tragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für kirchenmusikalische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. <u>Den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</u></p> <p>(3) Für die Dekanatskantorennen und Dekanatskantoren ist ein Arbeitsraum oder Arbeitsplatz durch das Dekanat zur Verfügung zu stellen. <u>Das Dekanat sorgt für eine angemessene Ausstattung.</u></p> <p>(4) <u>Das Dekanat sorgt für eine angemessene Sachausstattung der Propsteikantorennen und Propsteikantoren.</u></p>
<p>§ 16. Beteiligung an Beratungen der zuständigen kirchlichen Organe. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des Mitarbeiterkreises teil.</p>	<p>§ 15. Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt, ihre dienstlichen Anliegen und alle Fragen ihres Arbeitsbereiches in Sitzungen des jeweiligen Leitungsgremiums vorzutragen. Vor allen Entscheidungen in musikalischen Fragen sind sie zu hören.</p> <p>(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an ihre Arbeit betreffenden Dienstbesprechungen und an Sitzungen des <u>Kreises der Mitarbeitenden der Kirchengemeinden</u> teil.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Der kirchenmusikalische Dienst im Dekanat</p>
<p>§ 17. Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat. (1) Das Dekanat fördert und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Über die Zusammensetzung im Einzelnen und die Aufgaben entscheidet die Dekanatsynode nach örtlichen Gegebenheiten. Mindestens sollen dem Ausschuss angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied der Dekanatsynode, 2. die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker. 	<p>§ 16. Aufgaben und Zuständigkeiten im Dekanat. (1) Das Dekanat fördert und unterstützt <u>als Kirche in der Region</u> die kirchenmusikalische Arbeit in den Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik. Dem Ausschuss <u>gehören mindestens an:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied der Dekanatsynode, 2. die Dekanatskantorin oder der Dekanatskantor.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>natskirchenmusiker sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,</p> <p>3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder.</p> <p>Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>§ 18. Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker. (1) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker beraten den Dekanatsynodalvorstand und die <u>Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanats.</u> Sie sind verantwortlich für die Gewinnung von Nachwuchskräften und ihre Aus- und Weiterbildung. Sie sind zuständig für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chor-treffen im Dekanat.</p>	<p>sowie eine weitere Kirchenmusikerin oder ein weiterer Kirchenmusiker,</p> <p>3. bis zu zwei durch den Ausschuss selbst hinzuzuwählende Mitglieder, <u>z.B. aus den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken oder Verbänden.</u></p> <p><i>streichen, sollte der Synode überlassen bleiben, s. allgemeine Regelungen in der DSO</i></p> <p><u>(3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Dekanatsynodalvorstand mitzuwirken und der Dekanatsynode über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu berichten.</u></p> <p><u>Dem Ausschuss können nach örtlichen Gegebenheiten weitere Aufgaben übertragen werden.</u></p> <p>§ 17. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren. Die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren <u>haben die Aufgabe, die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <p>1. <u>Sie nehmen die Fachberatung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Dekanatsynodalvorstands sowie der Kirchenvorstände und Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats wahr.</u></p> <p>2. <u>Sie sind für die Gewinnung von Nachwuchskräften und deren Aus- und Weiterbildung zuständig.</u></p> <p>3. <u>Sie sind für die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat zuständig, insbesondere für die Veranstaltung von Kirchenmusikkonventen und Chortreffen im Dekanat.</u></p> <p>4. <u>Sie unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und der Abnahme von kirchenmusikalischen C- und D-Prüfungen.</u></p> <p>5. <u>Sie nehmen die Fachberatung der Kirchenvorstände bei der Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf kirchengemeindlichen Stellen wahr.</u></p> <p>6. <u>Sie arbeiten eng mit den im Dekanat tätigen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden, insbesondere den Bezirksvorständen des Posauenwerks und dem Chorverband zusammen.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker unterstützen den Fachbereich Kirchenmusik bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Fortbildung und Prüfung Nebenamtlicher. Sie nehmen die Fachberatung bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wahr, <u>soweit dies nicht durch den Fachbereich Kirchenmusik geschieht.</u></p> <p>(3) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker berichten der Dekanatsynode jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 19. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, 2. weitere A- oder B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker, 3. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken zusammen.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbe-</p>	<p><u>7. Sie unterstützen den Dekanatssynodalvorstand bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Konzeption für die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</u></p> <p><u>8. Sie berichten der Dekanatsynode im Rahmen des Berichtes des Ausschusses für Kirchenmusik jährlich über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der kirchenmusikalische Dienst in der Gesamtkirche</p> <p>§ 18. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Dem Fachbereich Kirchenmusik gehören entsprechend dem Stellenplan an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor, 2. <u>die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,</u> 3. <u>Sachverständige für Orgeln und Glocken,</u> 4. <u>Beauftragte für das Singen mit Kindern,</u> 5. <u>Beauftragte für Popularmusik,</u> 6. <u>Beauftragte für Rundfunkarbeit,</u> 7. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <p>(2) Der Fachbereich Kirchenmusik berät, unterstützt und informiert die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die kirchenmusikalisch tätigen Gruppen, die Kirchengemeinden, die Dekanate und die kirchenleitenden Organe. Seine Hauptaufgabe liegt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Der Fachbereich arbeitet eng mit den kirchenmusikalischen Verbänden und Werken, <u>insbesondere dem Posaunenwerk und dem Chorverband,</u> zusammen.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor leitet den Fachbe-</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>reich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.</p> <p><u>(4) Die Arbeit des Fachbereichs Kirchenmusik wird in der Ordnung des Zentrums Verkündigung geregelt.</u></p>	<p>reich Kirchenmusik. Sie oder er ist für Grundsatzfragen des kirchenmusikalischen Dienstes zuständig.</p> <p><i>streichen</i></p> <p><u>§ 19. Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren.</u> (1) <u>Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird von den Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstützt. Sie erhalten hierzu im Rahmen ihres Dienstauftrags einen entsprechenden Arbeitsauftrag, der im Regelfall 15 bis 20 Prozent der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.</u></p> <p><u>(2) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren unterstehen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung insoweit der Dienst- und Fachaufsicht der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, dass diese oder dieser die Aufgabenwahrnehmung der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren auch tatsächlich regeln kann. Näheres ist zwischen den Dekanaten, die Anstellungsträger der Propsteikantorinnen und Propsteikantoren sind und dem Zentrum Verkündigung gesondert zu vereinbaren und in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.</u></p> <p><u>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren haben die Aufgabe, durch ihre Fachberatung die Qualität der kirchenmusikalischen Arbeit der A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker zu sichern. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>4. Sie nehmen die Fachberatung und Unterstützung der hauptberuflichen A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in den Propsteibereichen wahr.</u> <u>5. Sie nehmen im Zusammenwirken mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor die verbindliche Fachberatung der Dekanatssynodalvorstände bei der Anstellung von A- und B-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wahr.</u> <u>6. Sie unterstützen die Dekanatskantorinnen und Dekanatskantoren bei der Erstellung der Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat.</u> <p><u>(4) Die Dekanatssynodalvorstände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Fachberatung als Anstellungsträger angemessen zu berücksichtigen.</u></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 5</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p><u>§ 20. Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenmusikverordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 3</u> <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 16) und die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 18. Januar 2007 (ABl. 2007 S. 72), geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 290), außer Kraft.</p>